



GEMEINDE SULZ

V O R A R L B E R G

Verordnung des Bürgermeisters der Gemeinde Sulz

In Anwendung der Bestimmungen des § 94c Abs. 1 StVO 1960 i. V. mit der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl.Nr. 30/1995, sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985 idgF:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 StVO 1960 wird angeordnet:

Aufgrund von Sanierungsarbeiten und Erneuerung der Wasserleitung wird die Gemeindestraße „Schöffengeweg“ im Bereich ab der Einmündung des Lehenweges bis zur Einmündung in die Müsinenstraße in der Zeit vom

17. Juli 2017 bis 8. September 2017

für den Durchzugsverkehr gesperrt. Ausgenommen sind Baufahrzeuge und der Anrainerverkehr.

Die Umleitung erfolgt über den Lehenweg und die Müsinenstraße

Diese Verordnung ist mit den entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. A Ziff. 1 „Fahrverbot in beide Richtungen“ mit der Zusatztafel „ausgenommen Anrainerverkehr und Baufahrzeuge“ und § 53 Ziff. 16b StVO 1960 „Umleitung“ kundzumachen. Sie tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

Der Bürgermeister:



Karl Wutschitz

K. Wutschitz

Ergeht an:

Polizeiinspektion Sulz

Gemeindebauhof Sulz

Fa. Nägelebau, 6832 Röthis, Bundesstraße 20 mit der Auflage für eine ordnungsgemäße Straßensperre Sorge zu tragen.

Lageplan über die verordnete Straßensperre



Die Straßensperre betrifft den Teilbereich des Schöffenweges vom Lehenweg bis zur Müsinerstraße (im Plan violett markiert)